

# INFORMATIONSBRIEF

**Dezember 2005**

## INHALT

- |   |  |
|---|--|
| 1. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres     | 5. Kein Vorsteuerabzug aus Reisekostenpauschalen                           |
| 2. Fahrtkosten bei Einsatzwechselfähigkeit    | 6. Umgliederung des Eigenkapitals beim Übergang zum Halbeinkünfteverfahren |
| 3. Abschreibungen für Softwaresysteme         | 7. Die „Neujahrsfalle“ bei der Eigenheimzulage                             |
| 4. Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten | 8. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber                        |

## Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Zahlungs-Schonfrist
<b>Mo. 12. 12.<sup>2</sup></b> Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	15. 12.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	15. 12.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	15. 12.
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	15. 12.

Die Schonfrist bei Überweisungen beträgt 3 Tage; bei Zahlung per Scheck (bar) entfällt die Schonfrist.

## 1. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur<sup>5</sup> ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 12., weil der 10. 12. ein Samstag ist.
- 3 Für den abgelaufenen Monat.

- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 5 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den abweichenden Bilanzstichtag.



## 2. Fahrtkosten bei Einsatzwechsellätigkeit

Die Finanzverwaltung<sup>6</sup> hat zur neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs<sup>7</sup> zum Werbungskostenabzug bei Einsatzwechsellätigkeit von Arbeitnehmern Stellung genommen. Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt danach Folgendes:

Bei Arbeitnehmern, die typischerweise an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten beruflich eingesetzt sind und dabei am Ort dieser auswärtigen Tätigkeit vorübergehend eine Unterkunft beziehen, können für die Fahrten zwischen der Heimatwohnung und der auswärtigen **Unterkunft** und für die Fahrten zwischen auswärtiger Unterkunft und Tätigkeitsstätte die tatsächlichen Kosten bzw. die Reisekostenpauschale (0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer) als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, und zwar unabhängig von der jeweiligen Entfernung. Kehrt der Arbeitnehmer jedoch **tätlich** zu seiner Heimatwohnung zurück, können nach Auffassung der Finanzverwaltung für die Fahrten zwischen Wohnung und auswärtiger Tätigkeitsstätte die tatsächlichen Kosten bzw. die Reisekostenpauschale nur angesetzt werden, wenn mindestens eine der am Tag aufgesuchten Tätigkeitsstätten **mehr als 30 km** von der Wohnung entfernt ist. Die Regelung in R 38 Abs. 3 LStR soll insoweit weiter gelten. Für Entfernungen von höchstens 30 km kann die Entfernungspauschale (0,30 Euro pro Entfernungskilometer; § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) angesetzt werden.

Fährt der Arbeitnehmer aber z. B. mit seinem PKW zunächst zum **Betriebssitz** seines Arbeitgebers, um Werkzeug oder Material zu holen, und anschließend zur Baustelle, so kann er für die Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb die Entfernungspauschale und für die Fahrt zwischen Betrieb und Baustelle die tatsächlichen Kosten oder die Reisekostenpauschale als Werbungskosten geltend machen, und zwar ohne Beachtung einer Entfernungsgrenze.

## 3. Abschreibungen für Softwaresysteme

Die Abschreibungsdauer für abnutzbare Wirtschaftsgüter wird in der Regel den amtlichen AfA-Tabellen entnommen. Software ist hier nicht aufgeführt, sodass die Nutzungsdauer für Softwaresysteme entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer geschätzt werden muss.

Während die Oberfinanzdirektion Magdeburg<sup>8</sup> und der Finanzsenator Bremen<sup>8</sup> die Nutzungsdauer in diesen Fällen grundsätzlich mit **zehn Jahren** annehmen, ist nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Chemnitz<sup>9</sup> auf der Grundlage der Entscheidung der obersten Finanzbehörden bei „betriebswirtschaftlichen Softwaresystemen“ grundsätzlich von einer **fünfjährigen** Nutzungsdauer auszugehen.

## 4. Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten

Unternehmer überlassen Partnerfirmen, Geschäftsfreunden usw. häufig aus betrieblichen Gründen Eintrittskarten für sog. VIP-Logen in Sportstätten (z. B. anlässlich von Fußball-Bundesliga-Spielen). Der Unternehmer zahlt an den Veranstalter des Sportereignisses regelmäßig einen Gesamtpreis für ein „Paket“, in dem unterschiedliche Leistungen wie z. B. Eintritt und Bewirtung enthalten sein können. Bislang war unklar, wie die Aufwendungen des Unternehmers für diese VIP-Logen steuerlich zu behandeln sind. Hierzu hat die Finanzverwaltung<sup>10</sup> jetzt ausführlich Stellung genommen. Grundsätzlich gilt danach Folgendes:

**a)** Die unentgeltliche Zuwendung insbesondere von Eintrittskarten an Geschäftsfreunde/-partner fällt unter die Abzugsregelung für **Geschenke**, d. h., wenn diese Aufwendungen (zusammen mit anderen Geschenken) 35 Euro pro Empfänger jährlich übersteigen, liegen **nichtabziehbare Betriebsausgaben** vor.

Der **Geschäftspartner** hat den geldwerten Vorteil aus der Zuwendung als **Betriebseinnahme** zu versteuern, unabhängig davon, ob die Aufwendungen beim Einladenden als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Der Wert des Vorteils kann aus Vereinfachungsgründen pauschal mit **30 v. H.** des Gesamtpreises angesetzt werden. Auf eine gesetzlich vorgeschriebene **Benennung des Empfängers** und auf eine steuerliche Erfassung bei diesem kann **verzichtet** werden, wenn zur Abgeltung der Besteuerung 60 v. H. des auf den Geschäftspartner entfallenden Anteils (30 v. H. der Gesamtkosten)<sup>11</sup> vom Zuwendenden (Unternehmer) versteuert werden.

Aufwendungen für die **Bewirtung** von Geschäftsfreunden können pauschal mit **30 v. H.** des Gesamtlogenpreises angesetzt werden; diese Aufwendungen können nach der derzeit gültigen einkommensteuerlichen Regelung mit 70 v. H. als **Betriebsausgaben** geltend gemacht werden. Eine Versteuerung der Bewirtung beim Geschäftspartner erfolgt nicht.

6 BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2005 – IV C 5 – S 2353 – 211/05.

7 Urteile vom 11. Mai 2005 VI R 7/02, VI R 70/03, VI R 16/04, VI R 25/04 und VI R 34/04.

8 OFD Magdeburg, Verfügung vom 26. November 2004 – S 2172 – 6 – St 211; so auch schon FinSen Bremen, Erläss vom 13. September 2004 – S 2172 – 5968 – 110.

9 Vom 28. Juli 2005 – S 2172 – 14/8 – St 21.

10 BMF-Schreiben vom 22. August 2005 – IV B 2 – S 2144 – 41/05 (BStBl 2005 I S. 845).

11 Bei Veranstaltungen, an denen Geschäftsfreunde **und** eigene Arbeitnehmer teilnehmen, kann der Anteil für Geschenke vereinfachend je zur Hälfte (also mit jeweils 15 v. H.) auf beide Gruppen aufgeteilt werden.

b) Nehmen **Arbeitnehmer** des Unternehmers an VIP-Maßnahmen teil, sind die Aufwendungen für **Geschenke** (Eintrittskarten) **in voller Höhe** als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt auch für reine Arbeitnehmer**bewirtungen**; sofern die Bewirtung zusammen mit Geschäftsfreunden erfolgt, gilt allerdings insgesamt die Abzugsbeschränkung auf 70 v. H.

Der **geldwerte Vorteil** aus den Zuwendungen (Eintrittskarten und Bewirtung) an Arbeitnehmer wird lohnsteuerpflichtig, wenn dieser die Freigrenze in Höhe von 44 Euro monatlich (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) übersteigt. Nicht steuerpflichtig sind Einladungen aus geschäftlichem Anlass (z. B. unter Beteiligung von Geschäftsfreunden und eigenen leitenden Angestellten).

Auch für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer gilt eine Vereinfachungsregelung für Gesamtpakete: Vom Gesamtpreis können pauschal **30 v. H.** als Anteil für Geschenke als **Betriebsausgaben** abgesetzt werden. Mit 30 v. H. des Gesamtpreises können ebenfalls Bewirtungskosten berücksichtigt werden, soweit Arbeitnehmer bewirtet werden (bei Bewirtung von Geschäftsfreunden gilt eine Abzugsbeschränkung, siehe oben).

Hinsichtlich der Versteuerung als **Arbeitslohn** beim Arbeitnehmer gilt Folgendes: Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für diese Zuwendungen mit einem **Pauschsteuersatz** in Höhe von **30 v. H.** des auf die eigenen Arbeitnehmer entfallenden Anteils<sup>11</sup> übernehmen.

c) Soweit in dem vom Sportveranstalter erworbenen Gesamtpaket für die VIP-Maßnahme neben Eintrittskarten, Bewirtungen usw. Aufwendungen für **Werbeleistungen** (z. B. Anzeigen, Ansagen) enthalten sind, können diese (unbeschränkt) als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Bei Gesamtpreisen für die VIP-Maßnahme können hierfür pauschal **40 v. H.** des Gesamtbetrags angesetzt werden.

## 5. Kein Vorsteuerabzug aus Reisekostenpauschalen

Bis 31. März 1999 konnten Unternehmer bei Geschäftsreisen auch ohne Vorlage einer Rechnung aus den Reisekostenpauschalen Vorsteuern mit folgenden Prozentsätzen abziehen:

6,1 v. H. aus der Kilometerpauschale und

13,1 v. H. aus den Verpflegungspauschalen

oder alternativ

10,5 v. H. aus den gesamten Reisekosten.<sup>12</sup>

Dieser pauschale Vorsteuerabzug wurde ab 1. April 1999 gestrichen.<sup>13</sup> Der Bundesfinanzhof<sup>14</sup> hat jetzt entschieden, dass diese Abschaffung des Vorsteuerabzugs aus Reisekostenpauschalen nicht gegen europäisches Recht verstößt. Das bestätigt die seit April 1999 geltende Rechtslage, nach der bei Geschäftsreisen ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn Lieferungen oder sonstige Leistungen von anderen Unternehmern (Bahnfahrten, Flüge, Übernachtungen, Verpflegung usw.) in Anspruch genommen worden sind und entsprechende **Rechnungen** (vgl. § 14 UStG) vorliegen.

## 6. Umgliederung des Eigenkapitals beim Übergang zum Halbeinkünfteverfahren

Bis Ende 2000 galt bei der steuerlichen Behandlung der Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) das sog. Anrechnungsverfahren. Hierbei wurde zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die auf die Ausschüttung der Gesellschaft entfallende Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet. Zu diesem Zweck mussten die Kapitalgesellschaften das (ggf. unterschiedlich) belastete Eigenkapital mit dem jeweiligen Körperschaftsteuerguthaben gesondert aufzeichnen.

Infolge der Abschaffung des Anrechnungsverfahrens und der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens im Jahr 2001 wurden die unterschiedlichen „Eigenkapitaltöpfe“ zusammengerechnet. Bei diesem Verfahren konnte Körperschaftsteuerguthaben verloren gehen, wenn z. B. durch Verluste entstandenes, negatives nichtbelastetes Eigenkapital mit Eigenkapital aus voll versteuerten Gewinnen verrechnet wurde.

Der Bundesfinanzhof<sup>15</sup> hat jetzt entschieden, dass diese Übergangsregelung nicht verfassungswidrig war. Die Kapitalgesellschaften hatten grundsätzlich die Möglichkeit, die mit der Umgliederung verbundenen Nachteile z. B. durch rechtzeitiges Ausschütten des Eigenkapitals vor der Systemumstellung zu verhindern. Nach Auffassung des Gerichts hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung einer Übergangsregelung einen gewissen Spielraum; es bestand auch keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, die für die Unternehmen günstigste Übergangsregelung zu schaffen.

<sup>12</sup> Vgl. §§ 36 und 37 UStDV a. F.

<sup>13</sup> Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (BStBl 1999 I S. 304).

<sup>14</sup> Urteil vom 7. Juli 2005 V R 4/03.

<sup>15</sup> Urteil vom 31. Mai 2005 I R 107/04.

## 7. Die „Neujahrsfalle“ bei der Eigenheimzulage

Für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage ist insbesondere Voraussetzung, dass die Wohnung im jeweiligen Jahr des 8-jährigen Begünstigungszeitraums tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (vgl. § 4 EigZulG). Bezieht ein Erwerber seine neu angeschaffte Wohnung nicht im Jahr der Anschaffung, sondern erst im Folgejahr, weil z. B. noch Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, so geht die Eigenheimzulage für das Anschaffungsjahr verloren, da die Voraussetzung „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ in diesem Jahr nicht erfüllt ist (sog. Neujahrsfalle). Zu beachten ist, dass es für den Zeitpunkt der Anschaffung nicht auf das Datum des Kaufvertrags ankommt, sondern auf den vereinbarten **Übergang** von Besitz, Nutzungen, Lasten usw.

Insbesondere bei Anschaffungen am Jahresende ist deshalb zu prüfen, ob die Wohnung noch vor dem Jahreswechsel bezogen werden kann oder ob die Anschaffung von vornherein erst im Folgejahr erfolgen sollte. Bei den Überlegungen ist auch die **Einkunftsgrenze** des § 5 EigZulG zu berücksichtigen. Die Eigenheimzulage kann ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem die Summe der positiven Einkünfte **zuzüglich** der Summe der positiven Einkünfte des Vorjahres die folgenden Beträge nicht überschreitet:<sup>16</sup>

Ledige	70.000 €
Ehegatten	140.000 €
pro Kind zusätzlich	30.000 €

Das bedeutet z. B., dass sich für ein Ehepaar mit 2 Kindern eine Einkunftsgrenze für das „Erstjahr“ **und** das Vorjahr von insgesamt (140.000 Euro + 60.000 Euro =) 200.000 Euro ergibt. **Erstjahr** ist das Jahr des Förderzeitraums, in dem die Einkunftsgrenze erstmals nicht überschritten wird; dies kann auch ein Jahr nach dem Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung sein. Der Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung spielt für die Bestimmung des Erstjahrs **keine** Rolle.<sup>17</sup>

Wird die Einkunftsgrenze im Anschaffungsjahr nicht überschritten, kann die Eigenheimzulage – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – für den gesamten Begünstigungszeitraum beansprucht werden, selbst wenn die Einkunftsgrenze später überschritten wird. Wird andererseits diese Grenze im Anschaffungsjahr überschritten, kommt die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Betracht, in dem die Grenze erstmalig unterschritten wird. Es empfiehlt sich daher, ggf. jedes Jahr die Anspruchsberechtigung zu **überprüfen**.

## 8. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann mit der Dezember-Abrechnung den Lohnsteuer-Jahresausgleich für seine im Kalenderjahr 2005 ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer durchführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Ausgleichs besteht dann, wenn am 31. Dezember 2005 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Beim Jahresausgleich wird die Lohnsteuer für den gesamten Jahresarbeitslohn (ggf. einschließlich des Arbeitslohns aus vorangegangenen Dienstverhältnissen) ermittelt und mit der bisher einbehaltenen Lohnsteuer verglichen. Die Differenz wird bei der Dezember-Abrechnung einbehalten. Die Dezember-Lohnsteuer kann daher im Verhältnis zur Lohnsteuer der Vormonate geringer sein. Damit wird ein Teil der möglichen Steuererstattung bei einer Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers vorweggenommen. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich darf insbesondere in folgenden Fällen **nicht durchgeführt** werden:<sup>18</sup>

- der Arbeitnehmer wünscht keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich (weil er z. B. aufgrund anderer Einkünfte sonst mit einer Einkommensteuernachzahlung rechnen muss),
- es wurde bzw. wird nach der Steuerklasse V oder VI oder infolge Steuerklassenwechsels für einen Teil des Jahres nach den Steuerklassen II, III oder IV abgerechnet,
- bei der Lohnsteuerberechnung war ein Freibetrag oder ein Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG) zu berücksichtigen,
- es wurden Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld oder andere Leistungen nach § 42b Abs. 1 Nr. 4 EStG oder steuerfreie ausländische Lohneinkünfte bezogen,
- der Arbeitnehmer ist beschränkt steuerpflichtig.

Gleichzeitig mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich ist auch der Jahresausgleich für den **Solidaritätszuschlag**<sup>19</sup> und ggf. für die Kirchensteuer durchzuführen.

<sup>16</sup> Für vor 2004 angeschaffte oder hergestellte Objekte siehe § 5 EigZulG a. F.

<sup>17</sup> Siehe BMF-Schreiben vom 10. Februar 1998 – IV B 3 – EZ 1010 – 11/98 (BStBl 1998 I S. 190) sowie BMF-Schreiben vom 2. März 2004 – IV C 3 – EZ 1010 – 6/04 (BStBl 2004 I S. 363), Rz. 28 ff.

<sup>18</sup> Siehe dazu im Einzelnen § 42b Abs. 1 Satz 4 EStG.

<sup>19</sup> Siehe § 3 Abs. 5 und § 4 SolZG.